

Schreiben aus einer vom Card. von Hergenröther erhaltenen Abschrift mitgetheilt. Da es mit dem späteren von 1374 wörtlich übereinstimmt und dasselbe Datum (Id. Oct. a. 4.) hat, ist nicht zu bezweifeln, dass es in die erst nachträglich aus Concepten zusammengestellten Regesten Innocenz VI. nur durch Verwechslung gekommen ist.

---

In den SB. der Münch. Akademie, Philos. hist. Cl. 1884, Heft 2, S. 180—210, untersucht Rockinger die Benutzung eines Auszuges der Lex Romana Visigothorum (sog. Epitome Aegidiana) im Landrechte des sog. Schwabenspiegels.

---

Im Index lectt. des Sommersemesters 1884 in Münster hat Th. Lindner wichtige Urkunden zur Geschichte der Vehmgerichte, von Karl IV, Wenzeslaus, Sigmund u. a. (1361—1432) aus dem Staatsarchiv zu Münster herausgegeben (Actorum et diplomatum part. 3).

---

Das Stadtrecht von Ripen in seinem Verhältnis zu dem von Lübeck behandelt F. Frensdorff in d. Hans. Geschichtsblättern f. 1883, S. 85—110.

---

Das St. Pöltener Stadtrecht vom Jahre 1338 hat aus H. F. Sailers Nachlass Dr. G. Winter mit einer ausführlichen Einleitung herausgegeben (Wien 1884).

---

Zu den Jahrb. Konrads II. II, S. 529, giebt H. Bresslau aus dem Cod. Vat. Christ. 979 die Canones, welche er der Synode zu Tribur 1036 zuweist.

---

In den Mitth. d. Inst. f. Oest. Gesch. V, 2, S. 308—313, hat G. v. Buchwald aus einer Halberstädter Agende s. XIII. Formeln für Gottesgerichte abdrucken lassen, welchen er eine Untersuchung über dieselben vorangestellt hat. — Eine Französisch geschriebene Formel mit Buchprobe hat Professor Loersch in W. Förster's und E. Koschwitz's Altfranzösischem Uebungsbuch neu drucken lassen.

---

Nach d. Anz. des Germ. Nationalmuseums f. Juni und Juli 1884, S. 93, sind für dasselbe 9 Kaiserurkunden, von 973 bis 1309, erworben.

---

Nach einer Anzeige in der Rivista storica Italiana, I, S. 146, enthält das Werk von Emilio Seletti, La città di Busseto, unter vielen anderen unbekannten Urkunden auch eine von Karl dem Gr. von 801 und eine von Konrad IV. von